Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 24 (1974)

Heft: 2

Buchbesprechung: Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen [Josef Deér]

Autor: Hiestand, Rudolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

über die Archive und Bibliotheken und die dort gemachte Ausbeute für die Ordenszentrale (Malta) und die einzelnen Ordenszungen (Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Spanien [Amposta und Kastilien], England und Deutschland [hier auch Cod. Y 72 der Frauenfelder Kantonsbibliothek]), jeweils unterteilt in Grosspriorate, sowie über die Sammlungen des Bruders Anne de Naberat in Paris BN beziehungsweise Lyon (17. Jahrhundert), das Bullarium Melitense des Sebastiano Paoli in Lucca (18. Jahrhundert), die Kollektion des Tommaso G. Farsetti in Venedig (18. Jahrhundert) und jene des Marquis d'Albon († 1912) in Paris BN. In der zweiten, für die Forschung sehr wesentlichen Abteilung (S. 201–422) folgt die Edition (meist Vollabdruck) von 244 bisher grösstenteils ungedruckten, schwer zugänglichen oder auch ganz unbekannten Papsturkunden der Jahre 1113 bis 1197 (dazu je ein Stück zu 1219 und 1255). Nur ein Sechstel der Stücke war bei Jaffé-Loewenfeld registriert; eine Konkordanz der von H. besprochenen und edierten Stücke mit J.-L. und ein Initienverzeichnis erleichtern das Auffinden der Texte. Von der Edition ausgenommen sind die in den Cartulaires von Delaville und d'Albon schon publizierten Urkunden. Eine Spezialdiplomatik zum gesamten Material wird von H. in Aussicht gestellt. Nachdem schon auf ein Register verzichtet worden ist, wäre für den Benützer des Bandes ein Verzeichnis der Lagerorte vorteilhaft gewesen.

Dem Oriens pontificius latinus wird noch ein zweiter Bericht über die Diözesanhierarchie und einige Klöster des Heiligen Landes vorausgeschickt werden, während die Überlieferungsfragen für den Deutschen Orden keiner Sonderbehandlung bedürfen.

Freiburg *Peter Rück*

Josef Deér, *Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen.* Köln, Böhlau 1972. XIV, 322 S. (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. Bd. 1.)

Der zu früh verstorbene Berner Ordinarius zieht in diesem Band die Summe jahrzehntelanger Beschäftigung mit den unteritalienischen Normannenstaaten. Im Zentrum steht dabei der Charakter und die Geschichte ihres Lehnsverhältnisses zum Papsttum von 1059 bis 1212. Rechtsgeschichte, Diplomatik und Staatssymbolik gestatten D. nicht nur in vielen Einzelpunkten das vor allem von Chalandon, Kehr und Jordan entworfene Bild zu korrigieren, sondern die Gesamtentwicklung neu zu sehen.

Den Kernpunkt im Verhältnis der beiden Mächte sieht D. im Aufeinanderstossen von zwei Konzeptionen des Lehnsrechts, die bei der Belehnung Robert Guiscards 1059 in ein und dieselbe Handlung und die ihr entsprechenden Begriffe einflossen, damit jedoch bereits den Keim zu den späteren Konflikten legten. In den ersten Kapiteln werden daher die Kenn-

zeichen des päpstlichen Lehnswesens und die Rechtsgrundlagen für die kaiserlichen und päpstlichen Belehnungen in Süditalien untersucht. Bestimmt durch das ottonisch-salische Vorbild, dem es den Eid, die Fahnenlanze und den konstitutiven Charakter der Investitur schuldete, verfocht das Papsttum das historisch bereits überholte Idoneitätsprinzip. Die Normannen dagegen gingen von einer aus Frankreich mitgebrachten gentil gefärbten Lehnsvorstellung aus, die im Lehnsakt nur die Bestätigung eines auf der Eroberung und dem Erbprinzip beruhenden Rechts sah. Sie erklärt den scheinbaren Widerspruch zwischen der bereitwillig angenommenen, ja oft erstrebten Lehnsabhängigkeit und dem ebenso unverkennbaren Anspruch auf Gottunmittelbarkeit und Eigenständigkeit. Dabei wird für den Akt von 1059 und die Folgezeit entscheidend, dass nach D. die Initiative bei den Normannen lag und das Papsttum gleichsam als Antwort eigene territoriale Ansprüche auf Süditalien als einer *terra b. Petri* mit Hilfe der Konstantinischen Schenkung entwickelte, weil nur so die Belehnung der normannischen Eroberer legitimiert werden konnte (S. 97f.). Vielleicht müsste freilich hier auch die im Jahr 1056 Viktor II. übertragene reichsvikarische Stellung in Italien berücksichtigt werden, die den usurpatorischen Charakter von 1059 in ein anderes Licht rücken könnte.

Die folgenden Kapitel untersuchen die Konflikte, die aus diesen beiden gegensätzlichen Konzeptionen entstanden, wobei D. vier Phasen mit den Wendepunkten: Tod Robert Guiscards 1085, Krise von 1128–1130 und Vertrag von Benevent 1156 unterscheidet. Die normannische Politik suchte das Prinzip der Erblichkeit von den Päpsten anerkannt zu sehen und damit den territorialen Bestand zu sichern. Was ihnen die Päpste seit Nikolaus II. und Gregor VII. entgegensetzten, waren nicht «moderne» Vorstellungen, sondern, wie D. mehrfach betont, im Grunde anachronistische Ideen, die die Normannen seit Roger II. – nicht erst Wilhelm II., wie die Forschung bisher annahm – mit der Aushöhlung des Lehnsverhältnisses beantworteten. Sie hatten um so leichteres Spiel, als das Papsttum naturgemäss seinen Anspruch nie mit eigener Kraft durchsetzen konnte, sondern im Konfliktfall stets auf auswärtige Hilfe angewiesen war.

Nachdem die innere Schwäche des Herzogtums Apulien den konstitutiven Charakter der Investitur bei Herren- und Mannfall zu fördern und die Lehnsbindung auf die Aftervasallen auszudehnen erlaubt hatte, führte die innere Machtverschiebung zugunsten des ausserhalb des Lehnsverbandes stehenden Sizilien und die Krise des Reformpapsttums im Schisma von 1130 zum vollen Sieg der normannischen Position, als Anaklet II. und 1139 Innozenz II. «kapitulierten» und das Erbprinzip anerkannten. Wie es D. gelingt, den Titel Rogers *rex Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae* als die getreue Widerspiegelung der staatsrechtlichen Stellung Süditaliens als eines familiären Lehnstaatsverbandes mit Sekundogenituren in Apulien und Capua zu erklären (S. 230ff.), so zeigt er, dass die Nichterneuerung des Vertrages von Mignano seit Lucius II. geradezu als Bumerang von

Roger II. dazu benutzt wurde, das Königreich Sizilien zu einem souveränen Staat im Sinne der gentilen normannischen Idee zu machen.

Da die dynastischen und die territorialen Fragen gelöst waren, standen seit 1156 die kirchenpolitischen Fragen im Vordergrund, wo Sizilien schon im Vertrage von Benevent Zugeständnisse machte und seine Sonderstellung langsam einbüsste. Erst unter ganz anderen Voraussetzungen, letztlich aber wieder mit überholten Vorstellungen vermochte Innozenz III. schliesslich dann hierokratische Ideen gegen Sizilien auszuspielen.

Ohne Zweifel wird dieser Band mit seinen in grosse Entwicklungslinien eingebetteten Einzeluntersuchungen die Forschung auf lange Zeit bestimmen und im Sinne des dichterischen «Exegi monumentum...», das D. freilich in seiner zurückhaltenden Art nie selber gebraucht hätte, Zeugnis für sein Wirken ablegen.

Kiel *Rudolf Hiestand*

JOSHUA PRAWER, *Histoire du royaume latin de Jérusalem* (traduit de l'hébreu par G. Nahon, revu et complété par l'auteur). 2 vols., Paris, Editions du Centre national de la recherche scientifique, 1969/70. Gd. in-8°, 686 et 618 p., ill., cartes, tabl.

Seit dem ersten Erscheinen von P.s Geschichte des Königsreichs Jerusalem in hebräischer Sprache (1963) wartete man mit Spannung auf das Erscheinen einer Übersetzung. Die beiden vorliegenden, luxuriös ausgestatteten Bände stellen eine überarbeitete Fassung dar, in die neuere Forschungsergebnisse aufgenommen sind. Gewiss besteht an Gesamtdarstellungen der Kreuzzüge kein Mangel – es sei nur auf die Namen Grousset, Waas, Runciman, Richard, Setton und Mayer hingewiesen –, dennoch stellt P.s Werk einen der wichtigsten Beiträge der letzten Jahre dar. Es umfasst nicht nur das Königreich Jerusalem, sondern auch die anderen Kreuzfahrerstaaten und die Kreuzzüge, soweit sie das heilige Land zum Ziel hatten und erreichten, und entspricht von der Konzeption her, wie die bisherigen Arbeiten des Verfassers vermuten liessen, am ehesten Jean Richard und der knapperen Darstellung Mayers. Dabei ist vor allem auf den zweiten Band zu verweisen, durch den zum ersten Mal die innere Entwicklung des lateinischen Ostens vom dritten Kreuzzug bis zum Fall von Akkon ausführlich untersucht wird.

Für einen grösseren Leserkreis bestimmt, wird nach einem ausführlichen, thematisch geordneten Literaturverzeichnis der Text selbst nur sparsam von Anmerkungen begleitet, wie überhaupt die Bedeutung des Werkes weniger in den einzelnen Details, für die das grosse Werk Röhrichts (1898) weiterhin unentbehrlich bleibt, als in der neuen Gesamtsicht zu sehen ist.

Das Schwergewicht liegt im rechts-, verfassungs- und sozialgeschichtlichen Bereich. Die Frage der Staatsform und des Staatsaufbaus, der Besiedlung,